

Amt für Kultur
Denkmalpflege und Archäologie

Merkblatt zum III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Stand: 21. Februar 2023

Bewilligung von Bauvorhaben bei Schutzobjekten (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler) von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung – zentrale Merksätze zum III. Nachtrag zum PBG	2
I. Ausgangslage	3
II. Wortlaut des III. Nachtrags (Neuerung grau hinterlegt)	3
III. Übersicht über die Inhalte des III. Nachtrags	3
IV. Erläuterung der verschiedenen Teilaspekte des III. Nachtrags	4
1. Vorbemerkung	4
2. Verfahrenseinbezug der zuständigen kantonalen Stelle	4
a) <i>Unter Schutz gestellte Objekte</i>	4
b) <i>Einstufung als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung</i>	4
c) <i>Rechtzeitiger Einbezug</i>	5
d) <i>Schriftliche Stellungnahme</i>	6
3. Entscheidhoheit und Entscheid der Gemeinde bei geplanten Eingriffen	6
a) <i>Fokus Gemeindeentscheid / Berücksichtigungspflicht kantonale Stellungnahme</i>	6
b) <i>Vorgaben zur Interessenabwägung</i>	7
c) <i>Beizug von externen Fachpersonen</i>	7
d) <i>Auflagen zur Beseitigung oder Minimierung von Eingriffen</i>	8
e) <i>Rechtsmittelrisiko</i>	8
4. Entscheideröffnung an zuständige kantonale Stelle	9
5. Rekurs- und Beschwerderecht der zuständigen kantonalen Stelle	9
V. Ergänzende Hinweise	10
1. Besonderheiten bei archäologischen Denkmälern und Fundstellen	10
2. Besonderheiten des Sondernutzungsplanverfahrens	11
3. Beschwerderecht von Organisationen bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe	12
4. Objekte unter Bundesschutz: Einholung der Bewilligung des BAK	12

Zusammenfassung – zentrale Merksätze zum III. Nachtrag zum PBG

Am 21. September 2022 erliess der Kantonsrat den III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend die Bewilligung von Vorhaben, die Schutzobjekte (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler) von kantonaler oder nationaler Bedeutung beseitigen oder beeinträchtigen. Vollzugsbeginn des Nachtrags ist der 1. März 2023.

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Inhalte des III. Nachtrags mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Kultur, AfKU bzw. Kantonale Denkmalpflege bei Baudenkmalern und Kantonsarchäologie bei archäologischen Denkmälern). Folgende Punkte sind dabei zentral (jeweils mit Verweis auf die relevante Stelle im Merkblatt):

1. Neu erfolgt das Verfahren zur Prüfung und Entscheidung von Bauvorhaben, die ein unter Schutz gestelltes Baudenkmal (Einzelbauten, Ortsbilder) oder archäologisches Denkmal betreffen, auch bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung unter Verantwortung der Baubehörde der politischen Gemeinde. Das Zustimmungserfordernis des AfKU wurde durch einen Verfahrenseinbezug und eine Rekurs- und Beschwerdeberechtigung ersetzt (vgl. Ziff. III).
2. Das AfKU ist in entsprechende Verfahren einzubeziehen, sobald die Baubehörde vom Vorhaben Kenntnis erhält. In jedem Fall sind ihm die Baugesuchsunterlagen zuzustellen und es ist seine schriftliche Stellungnahme vor dem Entscheid der Baubehörde einzuholen (vgl. Ziff. IV, 2, Bst. c).
3. Als unter Schutz gestellte Denkmäler gelten solche, die gestützt auf eine Schutzmassnahme nach altem Baugesetz, auf einen Unterschutzstellungsentscheid nach PBG oder von Gesetzes wegen (ex lege) eigentümmerverbindlich unter Schutz gestellt wurden bzw. unter Schutz stehen (vgl. Ziff. IV, 2 Bst. a). Für den Schutz archäologischer Fundstellen und Funde gelten zusätzliche besondere Vorschriften (vgl. Ziff. V, 1).
4. Bis zum Vorliegen neurechtlicher Schutzplanungen oder Schutzinventare wird die Einstufung eines Objekts von nationaler oder kantonaler Bedeutung bzw. die Feststellung eines entsprechenden ex lege-Schutzobjekts im massgeblichen Verfahren «vorfrageweise» durch das AfKU vorgenommen. Dafür ist dieses in sämtliche massgeblichen Verfahren zu potenziellen oder anerkannten Schutzobjekten einzubeziehen (Zustellung entsprechender Gesuche und Entwürfe; vgl. Ziff. IV, 2, Bst. b).
5. In seiner schriftlichen Stellungnahme wird sich das AfKU zu den Schutzziele und zum Schutzzumfang sowie zur Beurteilung der Frage äussern, ob und in welchem Umfang ein geplanter Eingriff das Schutzobjekt beeinträchtigt. Darauf gestützt wird es geeignete Schutzmassnahmen oder konkrete Auflagen empfehlen, mit denen die Beeinträchtigung beseitigt oder wenigstens minimiert werden kann (vgl. Ziff. IV, 2, Bst. d und Ziff. IV, 3, Bst. d).
6. Die Gemeinde ist bei ihrem Entscheid hinsichtlich der fachlichen Feststellungen grundsätzlich an die Stellungnahme des AfKU gebunden. Von dieser darf die Gemeinde nur aus triftigen Gründen, namentlich aufgrund der von ihr durchzuführenden Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung, abweichen (vgl. Ziff. IV, 3, Bst. a).
7. In der Regel wird die obligatorische Stellungnahme des AfKU für die fachliche (denkmalpflegerische oder archäologische) Beurteilung des geplanten Vorhabens genügen. Allenfalls nicht im nötigen Mass vorhandenes baujuristisches bzw. denkmalschutzrechtliches Knowhow ist extern beizuziehen. Der Entscheid darüber ist Sache der Gemeinde (vgl. Ziff. IV, 3, Bst. c).
8. Entscheide (namentlich Baubewilligungen), die unter Schutz gestellte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, sind dem AfKU neu zu eröffnen (vgl. Ziff. IV, 4).
9. Mit dem Rekurs- und Beschwerderecht kann das AfKU Entscheide der Gemeinden, die Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen und aus seiner Sicht rechtsmangelhaft sind, mit Rekurs ans Bau- und Umweltsdepartement sowie daran anschliessend und sofern nötig mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiterziehen. Das Rechtsmittelrisiko kann seitens Gemeinde durch den möglichst frühzeitigen Einbezug des AfKU, durch die adäquate Berücksichtigung seiner Stellungnahmen und durch eine sorgfältige und rechtsgenügende, in der Begründung des Entscheids der Baubehörde dargelegte Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung (sofern von der fachlichen Stellungnahme des AfKU abgewichen werden soll) reduziert werden (vgl. Ziff. IV, 3, Bst. b und Ziff. IV, 5).

I. Ausgangslage

Am 21. September 2022 erliess der Kantonsrat den III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Die Regierung hat den Vollzugsbeginn auf den 1. März 2023 festgelegt (vgl. Publ.-Nr. 00.083.472 auf der Publikationsplattform Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden).

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Inhalte des III. Nachtrags mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Kultur) bei der Bewilligung von Bauvorhaben, die Schutzobjekte von kantonalen oder nationaler Bedeutung betreffen, namentlich die Entscheidungskompetenzen der Gemeinden, den Verfahrenseinbezug der zuständigen kantonalen Stelle und deren Rekurs- und Beschwerderecht.

II. Wortlaut des III. Nachtrags (Neuerung grau hinterlegt)

Art. 122 b) Eigentumsbeschränkungen

¹ Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt Eigentumsbeschränkungen fest.

² Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können unter Schutz gestellte Objekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse um nutzen und entsprechend anpassen.

³ Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

⁴ Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.

Art. 157a (neu) Rekurs- und Beschwerdeberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 erheben.

III. Übersicht über die Inhalte des III. Nachtrags

Der III. Nachtrag beinhaltet eine Änderung von Teilbereichen der Zuständigkeitsordnung im Bereich des Heimatschutzes. Das Verfahren zur Prüfung und Entscheidung über Bauvorhaben, die ein unter Schutz gestelltes Baudenkmal (Einzelbauten, Ortsbilder) oder archäologisches Denkmal im Sinn von Art. 115 Abs. 1 Bst. g oder h PBG beseitigen oder beeinträchtigen können, erfolgt neu ab dem 1. März 2023 auch bei Schutzobjekten von kantonalen oder nationaler Bedeutung unter Verantwortung der Baubehörde der politischen Gemeinde. Das Zustimmungserfordernis des Amtes für Kultur (Kantonale Denkmalpflege [KDP] bei Baudenkmalen; Kantonsarchäologie [KA] bei archäologischen Denkmälern) nach bisherigem Art. 122 Abs. 3 Satz 2 PBG wurde durch den Verfahrenseinbezug zur Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 122 Abs. 4 PBG und durch die Rekurs- und Beschwerdeberechtigung nach Art. 157a PBG ersetzt.¹

¹ Art. 10 Bst. d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV) bestimmt das Amt für Kultur als zuständige kantonale Stelle für den Verfahrenseinbezug zur Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 122 Abs. 4 PBG, der neue Art. 25 PBV (erlassen mit dem II. Nachtrag zur PBV, Vollzugsbeginn 1. März 2023) als zuständige kantonale Stelle für die Erhebung von Rekursen und Beschwerden nach Art. 157a PBG. Gestützt auf die Ermächtungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sind die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Denkmalpflege bzw. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Archäologie im Amt für Kultur ermächtigt, für das Amt für Kultur in beiden Bereichen zu handeln (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 Ziff. DI.B.05.01 und DI.B.05.02 bzw. DI.B.05.01.01 und DI.B.05.02.02 ErmV).

IV. Erläuterung der verschiedenen Teilaspekte des III. Nachtrags

1. Vorbemerkung

Über die Beseitigung oder Beeinträchtigung eines Schutzobjekts im Sinn von Art. 122 Abs. 3 PBG wird in der Regel im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (Art. 146 ff. PBG) entschieden. Die in der vorliegenden Ziff. IV folgenden Ausführungen betreffen typischerweise das Baubewilligungsverfahren (und gelten sachgemäss auch für Provokations- und Schutzverfügungsverfahren nach Art. 116 und Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG. Entsprechende Eingriffe können jedoch auch beim Erlass von Sondernutzungsplänen (Art. 23 Abs. 1 PBG) zu beurteilen sein. Die Ausführungen von Ziff. IV gelten sachgemäss auch für das Sondernutzungsplanverfahren. Allerdings bestehen in diesem Verfahren auch Unterschiede zum Baubewilligungsverfahren, die in Ziff. V, 2 unten dargestellt werden.

2. Verfahrenseinbezug der zuständigen kantonalen Stelle

Wie im Verfahren betreffend Unterschutzstellung (Art. 121 und Art. 122 Abs. 1 PBG) ist neu auch bei der Prüfung der Beseitigung oder Beeinträchtigung von bereits unter Schutz gestellten Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 3 und 4 PBG die KDP bei Baudenkmalern oder die KA bei archäologischen Denkmälern «rechtzeitig» ins Verfahren einzubeziehen.

a) *Unter Schutz gestellte Objekte*

Als unter Schutz gestellte Denkmäler gelten solche, die gestützt auf das alte Baugesetz vom 6. Juni 1972 (Art. 99; Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungspläne, Schutzverordnungen, Schutzverfügungen und Schutzvereinbarungen), gestützt auf einen Unterschutzstellungsentscheid nach Art. 121 PBG (Nutzungsplan, z.B. Schutzverordnung; Baubewilligung; Schutzverfügung; Schutzvereinbarung) oder von Gesetzes wegen (Art. 176 Abs. 2 PBG)² eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt wurden bzw. unter Schutz stehen. Für den Schutz archäologischer Fundstellen und Funde gelten zusätzliche besondere Vorschriften (vgl. Ziff. V, 1 unten).

b) *Einstufung als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung*

In Gemeinden mit einer bzw. einem gestützt auf das PBG erlassenen Schutzverordnung bzw. Schutzinventar richtet sich die Einstufung der Objekte (national, kantonale, lokal) bzw. der daran geknüpfte Verfahrenseinbezug der KDP bzw. KA für Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach der Bezeichnung bzw. Einstufung in der Schutzverordnung bzw. im Schutzinventar. In allen übrigen Fällen (Gemeinden mit Schutzverordnung nach altem Recht, mit keiner Schutzverordnung oder mit einem Schutzinventar nach altem Recht) wird die Einstufung der Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung wie bisher bis zum Vorliegen einer neurechtlichen Schutzplanung oder eines Schutzinventars nach Art. 118-120 PBG im massgeblichen Verfahren (Baubewilligungsverfahren, Sondernutzungsplanverfahren) durch die KDP bzw. KA im Einzelfall «vorfrageweise» vorgenommen. Dafür sind die KDP bzw. KA in sämtliche massgeblichen Verfahren zu potenziellen oder anerkannten Schutzobjekten von der zuständigen Gemeindebehörde einzubeziehen (mit Zustellung der entsprechenden Gesuche und Entwürfe). Die KDP richtet sich bei ihrer Einstufung der Objekte von nationaler Bedeutung bei Einzelobjekten nach dem Bundesverzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten

² Der Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von Gesetzes wegen (ex lege-Schutz) gilt in Gemeinden, die weder über eine Schutzverordnung, die jünger als der 30. September 2002 ist, noch über ein gestützt auf Art. 120 PBG erlassenes Schutzinventar verfügen.

von nationaler Bedeutung (Verzeichnis nationaler Objekte)³ und bei Ortsbildern nach dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)⁴ bzw. dem kantonalen Richtplan (S31 Schützenswerte Ortsbilder⁵) und bei der Einstufung der Objekte von kantonalen Bedeutung bei Einzelobjekten nach ihrer (den jeweiligen Gemeinden bekannten) provisorischen Liste der K-Objekte und bei Ortsbildern nach dem kantonalen Richtplan (S31 Schützenswerte Ortsbilder). Die KA richtet sich bei ihrer Einstufung der Objekte von nationaler bzw. kantonalen Bedeutung nach dem Verzeichnis nationaler Objekte und dem kantonalen Richtplan (S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen).⁶

Die kommunale Baubehörde lässt das Ergebnis dieser «vorfrageweisen» Abklärung (Schutz und Schutzzumfang beziehungsweise Schutzverzicht; Einstufung als Schutzobjekt von nationaler oder kantonalen Bedeutung) in eine separate Dispositivziffer der Baubewilligung nach Art. 121 Abs. 1 Bst. b PBG einfließen, die den Beteiligten gleichzeitig mit dem Entscheid über das Baugesuch zu eröffnen ist. Ist eine andere kommunale Behörde als die Baubehörde für die Unterschutzstellung zuständig, ist das Baubewilligungsverfahren zu sistieren, bis die zuständige Behörde mit formell-rechtlicher Unterschutzstellung mittels Schutzverfügung über die Schutzwürdigkeit entschieden hat. Dieser Entscheid wird anschliessend von der Baubehörde gleichzeitig mit dem Entscheid über das Baugesuch eröffnet.⁷

Auf eine vorfrageweise Beurteilung in einer separaten Dispositivziffer kann allenfalls verzichtet werden, wenn selbst bei einer künftigen formell-rechtlichen Unterschutzstellung eines (potentiellen) Schutzobjekts keine rechtlich relevante Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben zu erwarten ist.⁸

c) *Rechtzeitiger Einbezug*

Um das Knowhow der KDP und der KA konstruktiv nutzen zu können und um allfällige von der KDP bzw. KA erkannte Beeinträchtigungen des Baudenkmals oder archäologischen Denkmals verhindern oder minimieren zu können, ist ein Beizug und Dialog sinnvoll, sobald die Baubehörde vom Vorhaben Kenntnis erhält. Eigentümerschaften und Planenden wird zudem empfohlen, schon in einer sehr frühen Planungsphase Kontakt mit der KDP bzw. KA aufzunehmen. Der Dialog zwischen Gesuchstellenden, Bauverwaltung und KDP bzw. KA im Sinn einer kooperativen Zusammenarbeit kann – wie bisher – zu Anpassungen am Vorhaben (Projektänderung) oder zur Verständigung über Auflagen inhaltlicher Art oder während der Realisierung führen. In jedem Fall bzw. im Minimum sind die Baugesuchsunterlagen an die KDP bei Baudenkmalen bzw. die KA bei archäologischen Denkmälern zuzustellen und deren schriftliche Stellungnahme vor dem Entscheid der Baubehörde einzuholen, entweder durch die Baubehörde der Gemeinde, wenn die KDP oder KA als einzige Stelle des Kantons mitwirken, oder über die federführende kantonale Stelle (z.B. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation oder Amt für Umwelt), wenn mehrere kantonale Stellen mitwirken. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt dabei im ersten Fall sechs Wochen und im zweiten Fall zehn Wochen.⁹ Erfolgt ein verspäteter Einbezug kann dies zu Verzögerungen des entsprechenden Verfahrens führen.

³ Vgl. auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur (BAK) <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/archaeologie-und-denkmalpflege/inventare/verzeichnis-nationaler-objekte.html>

⁴ Vgl. für den Kanton St.Gallen allgemein [SG \(admin.ch\) https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/isos-und-ortsbildschutz/ortsbildaufnahmen/isos-baende/st-gallen.html](https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/isos-und-ortsbildschutz/ortsbildaufnahmen/isos-baende/st-gallen.html) und für die einzelnen Ortsbilder nach Gemeinden <https://www.sg.ch/kultur/denkmalpflege/Ortsbildschutz-ISOS/isos.html>

⁵ <https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/richtplanung.html>

⁶ Vgl. für die nach den Gemeinden geordneten schützenswerten archäologischen Fundstellen im Richtplan <https://www.sg.ch/kultur/archaeologie/archaeologische-fundstellen.html>). Dazu archäologische Fundstellen im Geoportal/Karten/Raumplanung, Grundstückskataster / Raumplanung, Raumentwicklung / Archäologische Fundstellen Kt. SG

⁷ BUDE Nr. 34/2022 vom 29. April 2022 Erw. 3.1; BUDE Nr. 55/2021 vom 31. August 2021, Erw. 3.7.

⁸ VerwGE B 2021/219 vom 11. August 2022, Erw. 3.3.

⁹ Vgl. Anhang 1 zur Verordnung über das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11), Ziff. 2 Bst. a und b. Das Vorliegen vollständiger Gesuchsunterlagen ist Voraussetzung für den Fristbeginn.

Erfolgt kein oder kein rechtzeitiger Einbezug der KDP bzw. KA ist der Entscheid der Baubehörde zumindest anfechtbar, evtl. sogar nichtig, da ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften vorliegt (vgl. Ziff. IV, 5 unten).

d) Schriftliche Stellungnahme

In der schriftlichen Stellungnahme werden sich die KDP bzw. die KA zu den konkreten Schutzzielen und zum Schutzzumfang sowie zur Beurteilung der Frage äussern, ob und in welchem Umfang ein geplanter Eingriff das Baudenkmal oder archäologische Denkmal bzw. dessen Schutzziele beeinträchtigt (Begründung), und darauf gestützt geeignete Schutzmassnahmen oder konkrete Auflagen zur Änderung des Bauvorhabens empfehlen, mit denen die Beeinträchtigung beseitigt oder wenigstens minimiert werden kann.¹⁰ Soweit noch keine Einstufung vorliegt, wird die KDP bzw. KA zudem vorfrageweise feststellen, ob es sich um ein Schutzobjekt von kantonaler oder nationaler Bedeutung handelt. Folgt die Beurteilung der KDP bzw. KA, dass keine Beeinträchtigung vorliegt, so kann die Entscheidbehörde davon ausgehen, dass eine geplante bauliche Änderung zulässig ist (allfällig unter Vorbehalt von Auflagen). Wird jedoch durch eine geplante bauliche Massnahme eine Beeinträchtigung aus denkmalpflegerischer bzw. archäologischer Sicht festgestellt, ist durch die Entscheidbehörde diese Änderung zu verweigern, ausser es überwiegen in der Interessenabwägung andere (öffentliche oder private) Interessen die Schutzinteressen oder im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung wird erwogen, dass entsprechende Schutzmassnahmen für den Eigentümer nicht zumutbar sind. Die Entscheidbehörde hat die Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung rechtsgenügend in ihrem Entscheid zu begründen.

3. Entscheidhoheit und Entscheid der Gemeinde bei geplanten Eingriffen

Wie schon bisher bei den Objekten von lokaler Bedeutung entscheidet die zuständige Gemeindebehörde neu auch bei den unter Schutz gestellten Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung über die Zulässigkeit der Beseitigung oder Beeinträchtigung des Objekts durch das geplante Vorhaben. Der Entscheid über eine Beseitigung oder Beeinträchtigung an geschützten Objekten umfasst dabei drei Beurteilungsschritte:

1. **Schutzumfang und Schutzziele:** Welche Teile (innen, aussen) sind in der Substanz und Struktur zwingend zu schützen bzw. wo sind – allenfalls mit Auflagen - Änderungen möglich, ohne die denkmalpflegerischen Schutzziele zu beeinträchtigen?
2. **Interessenabwägung:** Erfüllen die geplanten Massnahmen andere gewichtige (überwiegende) öffentliche oder private Interessen und stehen damit dem öffentlichen Interesse am Schutz konkurrierend gegenüber?
3. **Verhältnismässigkeit:** Wurde eine geeignete und erforderliche Massnahme zum Erhalt der Schutzziele eines Objekts gewählt und ist diese für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar bzw. verhältnismässig?

a) Fokus Gemeindeentscheid / Berücksichtigungspflicht kantonale Stellungnahme

Im Unterschied zu Objekten von lokaler Bedeutung entscheidet die zuständige Gemeindebehörde bei den Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung gestützt auf die fachliche Stellungnahme der KDP bzw. KA zu Schutzzielen, Schutzzumfang und Schutzmassnahmen und evtl. zur Einstufung als Schutzobjekt (vgl. dazu Ziff. IV, 2 Bst. a und b oben).¹¹ Die Gemeinde ist bezüglich der denkmalpflegerischen bzw. archäologischen Feststellungen und Einschätzungen grundsätzlich an die Stellungnahme der KDP/KA (Fachgutachten) gebunden. Von dieser darf nur aus triftigen Gründen, namentlich aufgrund einer Interessenabwägung oder Verhältnismässigkeitsprüfung, abgewichen werden. Die

¹⁰ Botschaft der Regierung zum III. Nachtrag zum PBG vom 5. Oktober 2021, S. 37 und 39.

¹¹ Bei Objekten von lokaler Bedeutung ist die Gemeinde frei darüber zu entscheiden, wer sie in denkmalpflegerischen Fragen unterstützt.

Stellungnahme der KDP/KA darf die zuständige Gemeindebehörde zudem nur darauf hin prüfen, ob sie klar, vollständig, genügend begründet und widerspruchsfrei ist.¹² Beim Entscheid der Gemeinde über Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung stehen damit die Aspekte Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung im Vordergrund.

b) Vorgaben zur Interessenabwägung

Die zuständige Gemeindebehörde hat ihre Interessenabwägung bei der Erfüllung einer kantonalen Aufgabe wie schon bisher gemäss den Grundsätzen von Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) vorzunehmen und diese zusammen mit ihrer Verhältnismässigkeitsprüfung in der Begründung ihres Entscheids rechtsgenügend darzulegen.¹³ Bei Erfüllung von Bundesaufgaben hat die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; NHG) zu erfolgen.¹⁴ Bei erheblichen Eingriffen sind entsprechend Art. 7 Abs. 2 NHG die eidgenössischen Kommissionen für Natur- und Heimatschutz bzw. Denkmalpflege (ENHK bzw. EKD) obligatorisch einzubeziehen. Der Einbezug erfolgt über die KDP bzw. KA (Art. 7 Abs. 1 NHG).

Eine nicht rechtsgenügende Durchführung der Interessenabwägung (inkl. Verhältnismässigkeitsprüfung) kann vom Amt für Kultur im Rahmen seines neuen Rekurs- und Beschwerderechts (Art. 157a PBG) als Rechtswidrigkeit gerügt werden (vgl. Ziff. IV, 5 unten).

c) Beizug von externen Fachpersonen

Grundsätzlich hat die zuständige Gemeindebehörde ihre Aufgaben zum Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen zu erfüllen (Art. 120 Abs. 1 PBG; Art. 7 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Kulturerbegesetzes [sGS 277.1; KEG]). Weil die beiden im Vordergrund des Entscheids der Gemeinde stehenden Schritte (vgl. oben) schon bisher Sache der kommunalen Baubehörde sind, wenn ein unter Schutz gestelltes Baudenkmal oder archäologisches Denkmal von kommunaler Bedeutung betroffen ist, ist diese Aufgabe nicht neu. Ein Beizug von externen Fachpersonen ist wie bisher nur erforderlich, wenn das entsprechende fachliche Know-how nicht vorhanden ist. In der Regel wird die obligatorische Stellungnahme der KDP oder KA für die fachliche (denkmalpflegerische oder archäologische) Beurteilung des geplanten Vorhabens im Verhältnis zum Baudenkmal oder archäologischen Denkmal von nationaler oder kantonaler Bedeutung genügen. Darüber hinaus ist baujuristisches bzw. denkmalschutzrechtliches Knowhow nötig zur Vornahme einer rechtsgenügenden Interessenabwägung/Verhältnismässigkeitsprüfung. Sofern solches nicht im nötigen Mass vorhanden ist, ist es extern beizuziehen. Es ist Sache der kommunalen Baubehörde zu entscheiden, ob solches Knowhow extern beizuziehen ist. Im Übrigen dürfen archäologische Arbeiten ausschliesslich durch die KA oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt (Art. 127 PBG; Art. 23 Abs. 1 KEG) werden. Für die fachliche Begleitung der bewilligten Bauvorhaben ist bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung die KDP beizuziehen.

¹² BGE 136 II 214 E. 5., Weisshorn.; vgl. Dominik Bachmann, Denkmalgutachten, a.a.O., S. 18 ff., mit Hinweisen auf die Problematik, zwischen Rechts- und Fachfragen zu unterscheiden. Vgl. zum Stellenwert von Fachgutachten auch *Engeler*, § 7 Rz. 161 ff., in Ehrenzeller, Bernhard/Engeler, Walter (Hrsg.), Handbuch Heimatschutzrecht, Zürich/St.Gallen 2020.

¹³ Art. 3 RPV - Interessenabwägung: (1) Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie: (a.) die betroffenen Interessen ermitteln; (b.) diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen; (c.) diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen. (2) Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

¹⁴ Beispiele für Bundesaufgaben im Sinn von Art. 2 NHG: Erstellung von Mobilfunkanlage, Erstellung von Solaranlagen, gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen, Neueinzonungen (bisher keine Bauzone).

d) *Auflagen zur Beseitigung oder Minimierung von Eingriffen*

Wie bisher können die durch die geplanten baulichen Massnahmen bewirkten Eingriffe durch geeignete Schutzmassnahmen oder Auflagen zur Baubewilligung beseitigt oder wenigstens so minimiert werden, dass die Prüfschritte *Interessenabwägung* und (vor allem) *Verhältnismässigkeit* so ausfallen, dass das Vorhaben bewilligungsfähig wird.¹⁵ Die KDP bzw. KA empfehlen in ihrer Stellungnahme entsprechende Schutzmassnahmen und Auflagen (vgl. Ziff. IV, 2 Bst. d oben).

e) *Rechtsmittelrisiko*

Bei einem sorgfältigen Umgang im Sinne oben dargelegter Grundsätze dürfte der Systemwechsel des III. Nachtrags zum PBG bei den kantonalen und nationalen Baudenkmalern kaum zu Rekursen und Beschwerden des Amtes für Kultur führen. Das Rechtsmittelrisiko kann v.a. durch den möglichst frühzeitigen Einbezug von KDP bzw. KA einschliesslich Dialog mit dem oder der Gesuchstellenden, durch die adäquate Berücksichtigung der Stellungnahmen von KDP und KA und durch eine sorgfältige und rechtsgenügende, in der Begründung des Entscheids der Baubehörde dargelegte Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung (sofern von der fachlichen Stellungnahme der KDP/KA abgewichen werden soll) reduziert und in gleichem Mass die Rechtssicherheit erhöht werden (vgl. zum Rekurs- und Beschwerderecht des Amtes für Kultur auch Ziff. IV, 5 unten). Unabhängig davon ist das Rechtsmittelrisiko durch Dritte (Nachbarinnen und Nachbarn, Schutzverbände bei Bundesaufgaben), die Einsprache erhoben haben, zu beurteilen. Diesen Dritten liegt die Stellungnahme der KDP/KA aufgrund des Akteneinsichtsrechts ebenfalls vor.

Abbildung 1: Zusammenfassung Zuständigkeiten bei nationalen oder kantonalen Schutzobjekten

	alter Art. 122 Abs. 3 PBG (Teilverfügung KDP/KA)	neu nach Art. 122 Abs. 3 und 4 PBG (Stellungnahme KDP/KA, Bautescheid Gemeinde)
Vorfrageweise Einstufung/Klassierung Ist das Schutzobjekt von kantonalen oder nationaler Bedeutung? ¹⁶ Besteht für ein Objekt von kantonalen oder nationaler Bedeutung ein Schutz von Gesetzes wegen (ex lege-Schutz)? ¹⁷	Denkmalpflege / Archäologie	Denkmalpflege / Archäologie (Stellungnahme)
Schutzumfang und Schutzziele Welche Teile der Substanz und der Struktur sind zu schützen und welche Schutzmassnahmen und Auflagen sind dafür geeignet und erforderlich bzw. wo sind Änderungen möglich?	Denkmalpflege / Archäologie	Denkmalpflege / Archäologie (Stellungnahme)
Interessenabwägung (1) Stehen den geplanten Massnahmen andere (gewichtiger) öffentliche oder private Interessen entgegen? Welche Interessen überwiegen?	Denkmalpflege / Archäologie	Gemeinde, unter Beachtung der Stellungnahme der Denkmalpflege / Archäologie

¹⁵ Entsprechende Auflagen wurden bei Schutzobjekten von kantonalen oder nationaler Bedeutung bisher durch die KDP bzw. KA für Schutzobjekte von kantonalen oder nationaler Bedeutungen mit Teilverfügungen gestützt auf den alten Art. 122 Abs. 3 Satz 2 PBG erlassen. Bei Baudenkmalern von lokaler Bedeutung werden die entsprechenden Auflagen bisher und weiterhin durch die kommunale Baubehörde erlassen,

¹⁶ Solange keine auf das PBG gestützte Schutzverordnung oder kein auf das PBG gestütztes Schutzinventar erlassen wurde. Vgl. dazu Ziff. IV, 2 Bst. b oben.

¹⁷ Der Schutz von Gesetzes wegen (ex lege-Schutz) gilt in Gemeinden, die weder über eine Schutzverordnung, die jünger als der 30. September 2002 ist, noch über ein gestütztes auf Art. 120 PBG erlassenes Schutzinventar verfügen. Vgl. Fussnote 2 in Ziff. IV, 2 Bst. a oben.

Verhältnismässigkeitsprüfung (2) Wurden geeignete sowie (3) erforderliche Massnahmen zum Erhalt der Schutzziele gewählt und (4) sind diese für die Eigentümerschaft zumutbar?	Denkmal- pflege / Archäologie	Gemeinde , unter Beachtung der Stellungnahme der Denkmalpflege / Archäologie
---	--	---

4. Entscheideröffnung an zuständige kantonale Stelle

Nach Art. 122 Abs. 4 Satz 2 PBG sind die massgebenden Entscheide (Baubewilligung, Sondernutzungsplan) zu Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung neu der zuständigen kantonalen Stelle zu eröffnen. Die Entscheideröffnungen sind **per Einschreiben** wie folgt zu adressieren:

- Entscheide betreffend Baudenkmäler: Denkmalpflege Kanton St.Gallen, **Stelle Bauentscheide**, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen;
- Entscheide betreffend archäologische Denkmäler: Kantonsarchäologie, **Stelle Bauentscheide**, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen.

Ergänzend dazu werden die Gemeinden gebeten, den zuständigen kantonalen Stellen als Vorabinformation eine digitale Kopie der entsprechenden Entscheide per E-Mail zuzustellen:

- Entscheide betreffend Baudenkmäler: Denkmalpflege: E-Mail an die/den zuständige/n Bauberater/in, mit **Vermerk «Bauentscheid»** im Betreff;
- Entscheide betreffend archäologische Denkmäler: archaeologie@sg.ch, mit **Vermerk «Bauentscheid»** im Betreff.

Art. 122 Abs. 4 PBG stellt sicher, dass die zuständige kantonale Stelle die Möglichkeit hat, fristgerecht Rekurs gegen Entscheide der Gemeinden zu erheben. Unterlässt es die Gemeinde, die massgebenden Entscheide der kantonalen Stelle zu eröffnen, werden die Entscheide lediglich hinkend rechtskräftig. Dies bedeutet, dass die kantonale Stelle, sobald sie von der Bewilligung Kenntnis erlangt, befugt ist, den massgebenden Entscheid auch noch nachträglich anzufechten. Sollte alsdann der Rekurs gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben werden, wäre – soweit noch möglich – die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu prüfen bzw. zu verfügen.¹⁸

5. Rekurs- und Beschwerderecht der zuständigen kantonalen Stelle

Mit dem Rekurs- und Beschwerderecht in Art. 157a PBG kann die zuständige kantonale Stelle (Amt für Kultur bzw. KDP oder KA) im Notfall Entscheide der politischen Gemeinden nach Art. 122 Abs. 3 PBG, die Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen und aus ihrer Sicht rechtmangelhaft sind, mit Rekurs und Beschwerde durch die (unabhängige) Rechtsmittelinstanz überprüfen lassen. Ziel ist die Gewährleistung eines rechtmässigen, rechtsgleichen und rechtssicheren Vollzugs bei Eingriffen in Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung. Der kantonale Rechtsmittelweg umfasst den Rekurs an das Bau- und Umweltsdepartement (BUD, Art. 40 ff. VRP) sowie allenfalls daran anschliessend die Beschwerde ans Verwaltungsgericht gegen Entscheide des BUD (Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP).

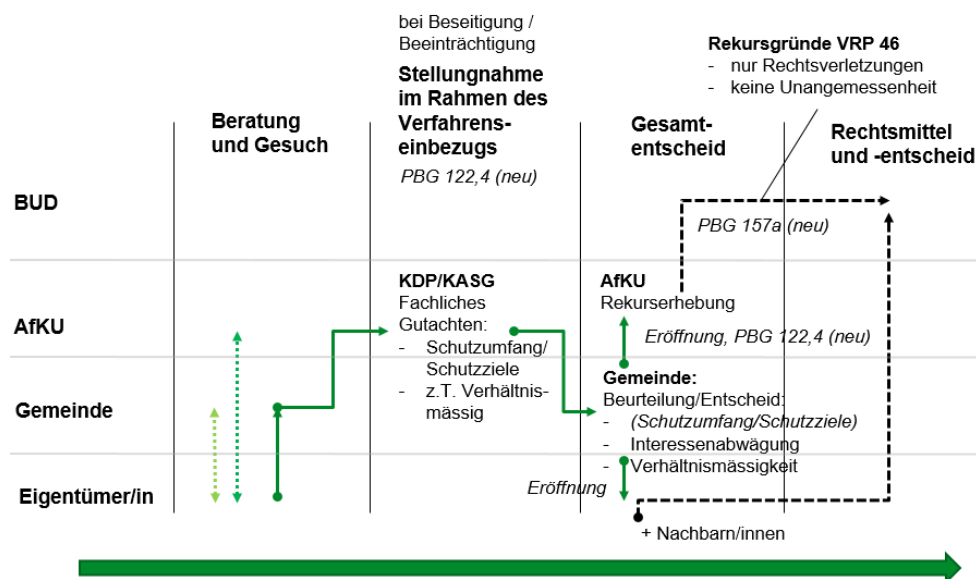
Die Rekursgründe sind in Art. 46 VRP genannt. Da die politische Gemeinde bei Entscheiden nach Art. 122 Abs. 3 PBG im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie handelt, kann sich ein Rekurs wie auch eine Beschwerde nur auf Rechtsverletzungen beziehen und nicht auf Unangemessenheit (vgl. Art. 46 Abs. 2 VRP). Das Amt für Kultur bzw. die KDP oder KA können also z.B. keinen Entscheid einer politischen Gemeinde anfechten (z.B. bezüglich Farbgebung), wenn dieser eine von verschiedenen aus fachlicher Sicht möglichen Lösungen darstellt, sie selber aber eine andere mögliche Lösung bevorzugt hätten.

¹⁸ Vgl. Botschaft der Regierung zum III. Nachtrag zum PBG vom 5. Oktober 2021, S. 38.

Angefochten werden können damit insbesondere folgende Mängel im Entscheid der Gemeindebehörde:

- **Verstoss gegen wesentliche Formvorschriften** (z.B. kein rechtzeitiger Einbezug von KDP/KA nach Art. 122 Abs. 4 PBG, bei Erfüllung von Bundesaufgaben: kein Einbezug eidgenössischer Kommissionen bei erheblichen Eingriffen).
- **Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts** (z.B. unrichtige Schlüsse aus aktenkundigen Beweismitteln wie der Stellungnahme der KDP/KA, z.B. in Bezug auf die Schutzziele oder deren Beeinträchtigung durch geplante bauliche Eingriffe).
- **Rechtswidrigkeiten** (z.B. unrichtige Anwendung des richtigen Rechtssatzes wie beispielsweise des Baudenkmalbegriffs nach Art. 115 Bst. g PBG in Bezug auf die schützenswerte Substanz bzw. den besonderen kulturellen Zeugniswert, keine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV, bei Erfüllung von Bundesaufgaben: keine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 NHG).
- **Ermessensausübung:** Ermessensüberschreitung (anzuwendender Rechtssatz lässt kein Ermessen zu [z.B. Auslegung Baudenkmalbegriff]), Ermessensunterschreitung (Verzicht auf eine Ermessensausübung, obwohl die Rechtsnorm Ermessen zuweist, z.B. in der Verhältnismässigkeitsprüfung) oder Ermessensmissbrauch (Entscheid ist schlicht nicht haltbar, weil er sich z.B. auf sachfremde Begründung abstützt [Willkür], rechtsungleich behandelt, gegen Treu und Glauben verstösst oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt).

Abbildung 2: Zusammenfassung Funktionsweise III. Nachtrag zum PBG



V. Ergänzende Hinweise

1. Besonderheiten bei archäologischen Denkmälern und Fundstellen

Bei archäologischen Denkmälern sind die folgenden zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen:

- Archäologische Fundstellen, über deren eigentümergebundenen Schutz als archäologische Denkmäler gestützt auf Art. 121 und 176 Abs. 2 PBG noch nicht entschieden wurde, dürfen von Gesetzes wegen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Art. 27 Abs. 2 KEG) ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Kultur, KA) weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

- Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der KA gesichert und wissenschaftlich untersucht. Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung (Art. 125 PBG).
- Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der KA in keiner Weise verändern. Sie dulden zudem Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern (Art. 126 Abs. 1 Bst. a und b PBG).
- Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die KA oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt (Art. 127 PBG; Art. 23 Abs. 1 KEG).
- Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe (Art. 21 Abs. 2 KEG). Sie sind Eigentum des Kantons (Art. 25 Abs. 1 KEG).

Der Kanton (vertreten durch das Amt für Kultur bzw. die zu diesem gehörende KA) ist als Eigentümer von archäologischen Funden sowie als einzig berechnigte Stelle für archäologische Arbeiten wie bis anhin sehr eng in den Baubewilligungsprozess einzubeziehen. Da sowohl archäologische Vorabklärungen (Geoprospektion, Sondagen, Bohrungen) als auch grössere Ausgrabungen sehr zeit- und kostenintensiv sind, ist der Einbezug der KA zu einem frühest möglichen Zeitpunkt sinnvoll. Durch die Ausweisung von schützenswerten archäologischen Fundstellen im kantonalen Richtplan (vgl. Geoportalkarten/Raumplanung, Grundstückskataster / Raumplanung, Raumentwicklung / Archäologische Fundstellen Kt. SG; dazu nach Gemeinden geordnet unter: <https://www.sg.ch/kultur/archaeologie/archaeologische-fundstellen.html>) sind die archäologisch relevanten Zonen öffentlich ausgewiesen. Seit 2016 liefert zudem das Merkblatt der KA «Bauen und Archäologie» (<https://www.sg.ch/kultur/archaeologie/bauen---archaeologie.html>) alle wichtigen Informationen und Adressen zum Themenfeld.

2. Besonderheiten des Sondernutzungsplanverfahrens

Die folgenden Ausführungen betreffen das Verfahren zum kommunalen Sondernutzungsplan (nicht aber zum kantonalen Sondernutzungsplan). Das Verfahren zum kommunalen Sondernutzungsplan unterscheidet sich insbesondere durch folgende Punkte vom Baubewilligungsverfahren:

- Durchführung einer (freiwilligen) Vorprüfung des Sondernutzungsplanes (SNP) bei den kantonalen Stellen (Art. 35 PBG). Die KDP/KA sind obligatorisch via Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) einzubeziehen (Art. 35 Abs. 2, Art. 121 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 4 PBG).
- Öffentliche Auflage des SNP nach Erlass durch den Gemeinderat (Art. 41 PBG) gestützt auf eine erste Interessenabwägung;
- Bei Einsprachen betreffend die Beeinträchtigung: Erneuter Einbezug der KDP/KA (Art. 121 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 4 PBG);
- Nach Einspracheentscheid: Genehmigungsverfahren (Art. 38 PBG); KDP bzw. KA stellen Antrag auf Nichtgenehmigung an das zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), wenn sie eine Rechtsverletzung erkennen. Folgt das AREG dem entsprechenden Antrag und genehmigt den SNP nicht, kann unter Umständen die Gemeinde den negativen Genehmigungsentcheid des AREG anfechten (und eine Verletzung der Gemeindeautonomie rügen). Die Anfechtung eines auf der Nichtgenehmigung des AREG beruhenden Gesamtentscheids der Gemeinde (Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Art. 133 Bst. f PBG), z.B. durch eine zur Anfechtung legitimierte Grundeigentümerschaft, richtet sich nach Art. 132 Abs. 3 PBG. Der Rekurs des Amtes für Kultur (AfKU) erübrigt sich in diesen Fällen.
- Folgt das AREG dem Antrag des AfKU (KDP/KA) nicht, hat das AfKU die Möglichkeit, gestützt auf Art. 157a PBG gegen den Gesamtentscheid der Gemeinde Rekurs zu erheben. Die Gemeinde hat den Gesamtentscheid der KDP bzw. KA vorgängig gestützt auf Art. 122 Abs. 4 PBG zu eröffnen (vgl. dazu Ziff. IV, 4 oben).

3. Beschwerderecht von Organisationen bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe

Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinn von Art. 2 NHG steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz und der Denkmalpflege widmen, das Beschwerderecht nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b NHG zu. Eine Bundesaufgabe ist z.B. gegeben bei Baubewilligungen betreffend Mobilfunkantennen, Solaranlagen oder wenn gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen (z.B. für Erdsonden) notwendig sind, wie auch bei Neueinzonungen (z.B. in Verbindung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS). Den beschwerdeberechtigten Organisationen¹⁹ sind mit Blick auf das Auflageverfahren entsprechende Baugesuche und mit Blick auf eine allfällige Beschwerde entsprechende Baubewilligungsentscheide zwingend durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im kantonalen Publikationsorgan bekannt zu machen (vgl. Art. 12b NHG).

4. Objekte unter Bundesschutz: Einholung der Bewilligung des BAK

Objekte, denen das Bundesamt für Kultur (BAK) Finanzhilfen gewährt, sind mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft belastet (Art. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [SR 451.1; NHV]). Diese Schutzbestimmung des Bundes ist im Grundbuch angemerkt. Sie verpflichtet die Eigentümerschaft, die betreffenden Objekte in einem Zustand zu erhalten, der dem Ziel der zugesprochenen Finanzhilfe entspricht, und vor allfälligen Veränderungen eine Genehmigung des BAK einzuholen.

Sämtliche Bauten und Umbauten von Gebäuden oder Einrichtungen erfordern eine Baubewilligung. Diese wird durch die zuständige Gemeinde- bzw. Kantonsbehörde (Bauen innerhalb bzw. ausserhalb der Bauzone) ausgestellt, die insbesondere die Eigentumsrechte der Gesuchstellenden überprüfen muss. Steht das Objekt unter Bundesschutz, ist eine zusätzliche Bewilligung durch das BAK erforderlich. Die Einholung der Bewilligung erfolgt über die KDP bzw. KA bei Bau- bzw. archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung. KDP bzw. KA übermitteln dafür das Baugesuch und die dazugehörige Dokumentation sowie ihre schriftliche Stellungnahme dem BAK und leiten der zuständigen Baubehörde der Gemeinde den formellen Entscheid des BAK weiter, sobald dieser vorliegt (BAK übermittelt Genehmigung innerhalb von zwei Wochen per E-Mail an KDP bzw. KA).²⁰

¹⁹ Vgl. zur Liste der Beschwerdeberechtigten Organisationen den Anhang der eidgenössischen Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (SR 814.076; VBO).

²⁰ Vgl. zum Bewilligungsverfahren des BAK das Dokument «Verwaltungsverfahren für Objekte unter dem Schutz des Bundes» auf <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/bauen-planen-entwickeln/protection-federale.html>